

**Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
für die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms
„Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“**

Gliederung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen für die Projekte an den Schulen
(Weiterleitungsmittel)
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen für die programminterne Fortbildung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zweck der Zuwendung ist die Weiterleitung der Mittel an Träger der freien Jugendhilfe zur Förderung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen durch eine Programmagentur.

Die Leistungen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ und damit die Zuständigkeit der Umsetzung in der Abteilung I der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie leiten sich aus dem Schulgesetz (SchG) von Berlin ab. Hier finden sich in § 4 (Grundsätze für die Verwirklichung) und § 5 (Öffnung der Schulen, Kooperationen) die Grundlagen für die Jugendsozialarbeit am Ort Schule. Fachlich ist das Angebot als Leistung der Jugendhilfe im SGB VIII § 13 Abs. 1 (1) und im AG KJHG Berlin § 14 Abs. 2 geregelt.

Ein Rechtsanspruch der Programmagentur auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Zuwendungsgeberin (Bewilligungsstelle) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Weiterleitung an Träger der freien Jugendhilfe gemäß Projektliste für sozialpädagogische Projekte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an ausgewählten öffentlichen Berliner Schulen und zur Beauftragung einer programmbegleitenden Fortbildung für die im Projekt beschäftigten Fachkräfte und Kooperationslehrkräfte der Schulen (Tandem-Fortbildung) bzw. bei Grundschulen zusätzlich Erzieherinnen und Erzieher (Tridem-Fortbildung) gewährt.

Mit dem Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ werden insbesondere folgende allgemeine Zielsetzungen verfolgt:

- Verbesserung der (vorberuflichen) Handlungskompetenzen
- Verbesserung aller Übergänge in Schule und Ausbildung
- Förderung der Lernmotivation
- Stärkung sozialer Kompetenzen und des Selbstvertrauens
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten
- Vertiefung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule
- Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen

Grundlagen der Ausgestaltung und Umsetzung der geförderten Projekte sind in der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geregelt. Diese ist in der jeweils aktuellen Fassung fachliche Grundlage für die Zuwendungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“. Die jährlich zu beschließenden Zielvereinbarungen werden in der Rahmenrichtlinie definiert. Die vereinbarten Ziele unterliegen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Anforderungen gem. Nr. 11a AV § 44 LHO.

Die Zuwendung dient nicht der Übernahme bereits regelhaft oder von anderer Stelle finanzierter schulischer Aufgaben oder Leistungen der Jugendhilfe oder weiterer Leistungserbringer an Schule.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung für die Projekte an den Schulen wird von der Programmagentur gemäß der Projektliste mit einem Weiterleitungsvertrag an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet, die die Jugendsozialarbeit an den öffentlichen Berliner Schulen umsetzen.

Die Zuwendung an die Programmagentur für die programminterne Fortbildung in Höhe von einem Prozent der beantragten Personalkosten der Letztempfänger (s. 6.3) dient der Beauftragung geeigneter Fortbildungsveranstaltungen für die in den Projekten beschäftigten Fachkräfte und deren Kooperationslehrkräfte der Schulen (Tandem-Fortbildung) bzw. bei Grundschulen zusätzlich Erzieherinnen und Erzieher (Tridem-Fortbildung) beim Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit den in der Projektliste aufgeführten Trägern der freien Jugendhilfe schließt der Zuwendungsempfänger jährlich Verträge zur Weiterleitung der Zuwendungsmittel ab.

Die Zuwendungen zur Weiterleitung werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1** Die Letztempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) gewährleisten, dass für die Umsetzung der Konzeption persönlich und fachlich geeignetes Personal (Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in) eingesetzt wird. Die Regelungen in § 72 a SGB VIII sind dabei zu beachten. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag durch die Zuwendungsgeberin oder den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt.

- 4.2** Die Letztempfänger und die Schule schließen einen Kooperationsvertrag ab, in dem sie sich zur gemeinsamen Konzeptentwicklung und auf den jeweiligen Schulstandort bezogene Formulierung von Zielen verpflichten.
- 4.3** Die Letztempfänger sind zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung-LGV, Stand 15.11.2011 GVBl. für Berlin Nr. 31 vom 06.12.2011) verpflichtet.
- 4.4** Die Letztempfänger sind zur Abgabe einer Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.
- 4.5** Die Letztempfänger sind verpflichtet, von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Führungszeugnisse einzufordern. Bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Beschäftigung von Honorarkräften ist bezogen auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen entsprechend den Regelungen, wie sie für die Jugendämter des Landes Berlin empfohlen werden, zu verfahren. Auf die Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2010 und Nr. 34/2006 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und das Schreiben zur Umsetzung des § 72a und § 8a SGB VIII vom 07.06.2006 wird hierzu hingewiesen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung für die Projekte an den Schulen (Weiterleitungsmittel)

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen an die Letztempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) werden im Rahmen der Projektförderung zur Weiterleitung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel als Vollfinanzierung, da die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist und der Zuwendungsempfänger kein wirtschaftliches Interesse an der Zweckerfüllung hat.

5.3 Bemessungsgrundlagen

Es dürfen den Beschäftigten der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geförderten Projekte keine Tätigkeiten übertragen werden, die den Anspruch einer Höhergruppierung nach sich ziehen könnten.

Die Beschäftigten der Träger der freien Jugendhilfe sind finanziell nicht besser zu stellen als vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlins (analog Nr. 1.3 ANBest-P).

Förderfähig sind beantragte Ausgaben der Letztempfänger soweit diese in den Projekten durch die Zuwendungsgeberin vorgesehen sind und diese tatsächlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt wurden. Im Einzelnen sind es die:

5.3.1 Personalkosten der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Projekten

- Personalkosten der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen analog bis max. Entgeltgruppe S11b TV-L Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) inklusive der Umlagen 1 und 2 sowie Insolvenzgeldumlage im Rahmen des bewilligten Stellenumfangs
- Geleistete Mehrarbeitszeit über den bewilligten Stellenumfang hinaus ist nicht förderfähig und muss im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden.
- Jahressonderzahlungen sind unter Beachtung des Besserstellungsverbots mit der Maßgabe förderfähig, dass nur die zeitlich den Tätigkeiten des Projekts zuzurechnenden Anteile eingerechnet und die Zahlungen tatsächlich getätigt worden sind.

5.3.2 Regiekosten

Anteilige projektbezogene Personal- und Sachkosten bis zur Höhe von max. 3.250 € (Jahreswert) bei einer Vollzeitstelle bzw. max. 1.625 € (Jahreswert) bei einem Stellenanteil von bis zu 0,5 und Zuweisung des vollen Betrags bei Stellenanteilen von mehr als 0,5 Förderfähig sind im Einzelnen:

5.3.2.1 Projektbezogene anteilige Personalkosten für

- Geschäftsführung
- Anleitung/Koordination
- Personalverwaltung

5.3.2.2 Projektbezogene anteilige Sachkosten

- Anteilige projektbezogene Sachkosten, die bei der Geschäftsführung, Koordination und Verwaltung des Projektes entstehen (Miete, Telefon, Büromaterial, Porto, Kopierkosten usw.)
- Kosten der Gehaltsabrechnung für die Sozialpädagogen/innen
- Projektbezogene Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien und Anschaffungen für die sozialpädagogische Tätigkeit
- Kosten für die Anschaffung von Mobiltelefonen zusätzlich zur telefonischen Erreichbarkeit über die Schule

5.3.2.3 Sonderprojektkosten

Förderfähig können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Weiteren anteilige projektbezogene Sachkosten im Rahmen der mobilen Jugendsozialarbeit an mehreren unterschiedlichen Schulen zur Unterstützung von Geflüchteten und Roma innerhalb eines Projektes für laufende Sachkosten der Mobilität im Rahmen der ehemaligen Sofortmaßnahme Geflüchtete sowie für die Roma-Schulmediation in Höhe von bis zu max. 300 € pro Stelle dieses Projektes sein. Dies sind im Einzelnen:

- Kosten für die mobile Erreichbarkeit der Fachkräfte, die an mehreren Schulen tätig sind (laufende Mobiltelefonkosten)
- Kosten im Rahmen von Arbeitsfähigkeit und -sicherheit: Kosten für mobile Internetnutzung, PC-Anwenderprogramme, Druckerkosten, PC-Sicherheit und Wartung, Arbeitsschutz o. ä.
- Kosten für Mobilität der Fachkräfte, die an mehreren Schulen tätig sind (Fahrkarten). Auf Antrag können die Ausgaben für Zeitkarten für den ÖPNV abgerechnet werden, sofern nachgewiesen wird, dass diese Ausgaben

wirtschaftlicher und sparsamer im Vergleich zu den Ausgaben für einzelne Fahrausweise sind.

5.3.3 Projektbezogene Fortbildungs- und Projektmittel

Anteilige projektbezogene Fortbildungs- und Projektmittel bis zur Höhe von max. 1.800 € (Jahreswert) pro Schulstandort.

Förderfähig sind im Einzelnen:

5.3.3.1 Kosten für Supervision und/oder zusätzliche Fortbildungen, die einen fachlichen Programmbezug und/oder

- einen konkreten Projektbezug sowie einen unmittelbaren Nutzen für die Schülerinnen und Schüler aufweisen und
- die von den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus den Projekten
- als auch gemeinsam als Teamfortbildung mit den Tandem- oder Tridempartnerinnen und -partnern genutzt werden können.

Förderfähig sind ausschließlich Kosten für in Anspruch genommene Fortbildungen bei anerkannten externen Anbietern. Es muss eine Rechnungslegung erfolgen.

Fortbildungen müssen innerhalb des Förderzeitraums stattfinden und abgerechnet werden. Ausnahmen hiervon müssen vorab bei der Programmagentur beantragt werden.

- 5.3.3.2** Kosten für Anschaffungen, (Beschäftigungs-) Materialien, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare etc., die in direktem Zusammenhang mit an den Schulen bzw. mit den Schülerinnen und Schülern zusätzlich durchgeführten Projekten entstehen. Zusätzliche Projekte sind Projekte, die nicht zum Regelangebot der Schule oder der offenen Jugendhilfe gehören. Der Projektbezug ist nachzuweisen. Diese Projekte (Konzeption, Ziel, Zielgruppe) und die Verausgabung der Fortbildungs- und Projektmittel müssen mit der Schulleitung abgestimmt werden. Gegenstände, die aus der Zuwendung angeschafft werden, sind an den Verwendungszweck gebunden und verbleiben für die Dauer von 10 Jahren am Ort des Projektes. Förderfähig sind ausschließlich Kosten für in Anspruch genommenen Anschaffungen und Dienstleistungen Dritter. Die Abrechnung von im pädagogischen Kontext (Elterngespräche etc.) entstandenen Mobiltelefonverbindungskosten für die mobile Erreichbarkeit zusätzlich zur telefonischen Erreichbarkeit über die Schule kann bis zu einem Höchstbetrag von 100 € (Jahreswert) anerkannt werden.

5.3.4. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe angefallen sind. Pauschalabrechnungen sind nicht zulässig.

5.3.5. Eine Überschreitung des eingereichten Finanzplans ist grundsätzlich nicht möglich. Entstehen den Trägern der freien Jugendhilfe durch unterjährige Veränderungen (Personalwechsel, Tarifsteigerungen o. ä.) höhere Ausgaben im Bereich der Personalkosten (s. 5.3.1), kann die Erstattung dieser im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel des Programms beantragt werden. Ein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten besteht nicht.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen für die programminterne Fortbildung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung für die Beauftragung der programminternen Fortbildung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung, da die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist.

6.3 Bemessungsgrundlagen

Für die programminterne Fortbildung können durch den Zuwendungsempfänger Kosten in Höhe von bis zu einem Prozent der beantragten Personalkosten der Letztempfänger (siehe 5.3.1) beantragt werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Folgende Unterlagen sind durch die Letztempfänger rechtsverbindlich unterschrieben der Programmagentur einzureichen:

- Förderantrag mit Konzept und Finanzplan
- Zielvereinbarung zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe sowie Kooperationsvertrag für neue Projekte
- Personalbogen für die Fachkraft/Fachkräfte der Jugendsozialarbeit
- Formblatt zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Eigenerklärung über die Einhaltung des Mindestlohngesetzes
- Trägerunterlagen wie Satzung, Gesellschaftervertrag, Auszug aus dem Vereinsregister usw. in aktueller Fassung (nur bei Veränderungen zum Vorjahr)

7.2 Die Letztempfänger verpflichten sich, das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, d.h. bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahme sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

7.3 Die Programmagentur ist berechtigt, in Absprache mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Zuwendungsgeberin) einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben der Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Förderrichtlinie detailliert zu regeln und auszulegen. Dies muss schriftlich erfolgen z. B. in Form von Auflagen, vertraglichen Regelungen oder ergänzenden Hinweisen zur Verausgabung der Mittel.

7.4 Es gelten die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7.5 Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist das Bundesreisekostengesetz zu beachten.

- 7.6** Die Regelungen zu Kleinbeträgen gemäß § 59 Nr. 2.6 LHO Berlin kommen im Rahmen der Weiterleitung von Fördermitteln nicht zur Anwendung.
- 7.7** Die Letztempfänger verpflichten sich, für die Fördermittel eine getrennte Projektverwaltung in der Buchhaltung einzurichten. Die Auszahlung von Programmmitteln erfolgt jeweils für einen zweimonatigen Zeitraum im Voraus.
- 7.8** Ein erster Teilbetrag der Fördersumme wird dem Letztempfänger erst ausgezahlt, wenn der Weiterleitungsvertrag rechtskräftig geschlossen wurde, ggf. erteilte Auflagen erfüllt sind, ein gültiger Kooperationsvertrag sowie eine Mittelanforderung vorliegen.
- 7.9** Es dürfen nur die tatsächlich benötigten Mittel abgerufen werden. Nicht benötigte Mittel sind unverzüglich und unaufgefordert frei zu melden.
- 7.10** Für alle Beschäftigten ist je eine Personalakte anzulegen, aus der die berufliche Qualifikation, die bisherigen Tätigkeiten, der Familienstand, die Anzahl der Kinder, der Arbeitgeber der Ehegatten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind. Auf die genaue Beachtung der Nr. 1.3 ANBest-P wird hingewiesen.
- 7.11** Die Programmagentur sowie die Letztempfänger verpflichten sich, dass weder sie noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, unterrichten, Leistungen anbieten, nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wurden/werden bzw. Kurse und/oder Seminare nach dieser Technologie besuchen/besucht haben und dass sie die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens bzw. zur Durchführung seiner Seminare ablehnen.

8. Verfahren

8.1 Beantragung der Zuwendung

- 8.1.1** Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr/Haushaltsjahr.
- 8.1.2** Die Zuwendung (Projekte und Fortbildung) ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu beantragen.
- 8.1.3** Die Beantragung von Mitteln für einzelne Maßnahmen (Projektliste) durch die Letztempfänger erfolgt durch die Programmagentur in Abstimmung mit der Zuwendungsgeberin. Die Anträge der Letztempfänger werden durch die Programmagentur nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie geprüft. Ablauf, Form und Prüfungskriterien dieser Prüfung sind im Detail zwischen Programmagentur und Zuwendungsgeberin zu regeln.
- 8.1.4** Jede einzelne von den Letztempfängern beantragte Maßnahme ist durch die Programmagentur der Zuwendungsgeberin zur Bewilligung vorzulegen.

8.2 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes der Zuwendungsgeberin die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen, soweit der Zuwendungsbescheid keine anderen Fristen vorsieht. Dies gilt für den zahlenmäßigen Nachweis und den Sachbericht. Die Fallzahlenstatistik (erreichte Schülerinnen und Schüler) ist bereits bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

- 8.2.1** Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgaben ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.
- 8.2.2** Die Letztempfänger erbringen gegenüber der Programmagentur einen vollständigen Verwendungsnachweis. Die Letztempfänger sind gegenüber der Programmagentur zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Hierzu ist es notwendig, jede einzelne Zahlung durch den Förderungsempfänger zu erfassen und mit den erforderlichen Belegangaben für den gesamten Förderzeitraum gegenüber der Programmagentur zu dokumentieren. Die Lieferung dieser Daten hat bis spätestens 14 Tage nach Ende der Förderung zu erfolgen. Originalbelege sind vorerst nicht einzureichen, können aber gesondert angefordert werden. Alle Projektunterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren.
- 8.2.3** Die Verausgabung der Mittel gemäß 5.3.2 muss zunächst nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Sie ist jedoch auf Verlangen des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsgeberin detailliert zu belegen.
- 8.2.4** Fristen und Verfahren zur Abgabe der Verwendungsnachweise der Letztempfänger sind durch die Programmagentur grundsätzlich im Rahmen der geltenden zuwendungsrechtlichen Regelungen eigenverantwortlich in Abstimmung mit der Zuwendungsgeberin festzusetzen.
- 8.2.5** Der Programmagentur wird auferlegt, gegenüber den Letztempfängern vertraglich auch ein Prüfungsrecht für die Zuwendungsgeberin (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) einzuräumen sowie der Zuwendungsgeberin auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.
- 8.2.6** Die Abwicklung der Maßnahmen beim Letztempfänger wird durch die Programmagentur begleitet und die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel auch im laufenden Förderzeitraum geprüft. Ablauf, Umfang, Form und Prüfungskriterien dieser Prüfung sind im Detail zwischen Programmagentur und Zuwendungsgeberin zu regeln.
- 8.2.7** Der Programmagentur wird auferlegt, gegenüber den Letztempfängern vertraglich zu regeln, sich im Rahmen einer Evaluation durch ein damit beauftragtes Institut überprüfen und begutachten zu lassen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.2.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie ist auf zwei Jahre befristet. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Anpassungen an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

ANLAGEN:

- Rahmenrichtlinie „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“
- Dokument: Fragen zur Verwendung der Fortbildungs- und Projektmittel im Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (FAQ)